

Freies Unternehmertum durch Bürokratieabbau und Flexibilität fördern: Sammelnovelle Gold Plating und Rot-Weiß-Rot-Karte

Unsere heimischen Betriebe brauchen berechenbare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit. Sie müssen möglichst frei agieren und flexibel auf Herausforderungen reagieren können, um am Markt zu bestehen. Überregulierung untergräbt Vertrauen und verursacht hohe Kosten sowie einen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Daher ist es unser Anliegen, gemeinsam mit der Regierung überflüssige bürokratische Hürden zu reduzieren, um den Unternehmern deutlich zu machen, dass Innovation und Fortschritt nicht bestraft, sondern gewünscht und gefördert werden.



Grundsätzliche Forderungen der Freiheitlichen Wirtschaft

Mit der Arbeitszeitflexibilisierung und der Beschleunigung von UVP-Verfahren wurde schon einiges auf Schiene gebracht. Ebenso ist man gerade konsequent dabei, die bürokratische Überregulierung und das Gold Plating - das sogenannte Übererfüllen von Vorgaben - massiv einzudämmen.

Notwendig sind weiters die Vereinfachung und Modernisierung der Gewerbeordnung mit längeren Prüfindervallen bei genehmigten Betriebsanlagen und erleichterten Übergaben für die Betriebsnachfolger, die Abschaffung der Pflichtveröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, die effiziente Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und eine Reform der Wirtschaftskammer mit einer noch deutlicheren Senkung der Grundumlagen.

Durch einen einheitlichen Gewerbeschein für freie Gewerbe und die Zusammenfassung verwandter Tätigkeiten in einem Gewerbe mit verschiedenen Ausformungen könnten kostentreibende Mehrfachmitgliedschaften reduziert werden.

Die Registrierkassenpflicht soll durch dauerhafte Beibehaltung der Übergangsregelung für die Belegerteilung, auch über das Jahr 2021 hinaus, entschärft werden. Dann wäre es für Unternehmen im Einzelhandel sowie Markt-, Straßen- und Wanderhandel auch weiterhin möglich, statt der handelsüblichen Warenbezeichnung Sammelbegriffe und Gattungsbezeichnungen zu verwenden. So ersparen sich die Betriebe den aufwendigen Aufbau eines Warenwirtschaftssystems & die Anschaffung von Scan-Kassen.

Sammelnovelle Gold Plating - Entschärfung der Überfüllungen

Unter den Vorgängerregierungen kam es bei der Erfüllung einer Vielzahl von europarechtlichen Vorgaben durch österreichische Gesetze häufig zu einer überschießenden Umsetzung, die zu ausufernden Überregulierungen und einer unerträglichen Mehrbelastung für österreichische Unternehmen führten.

Bereits mit dem Regierungsprogramm hat unsere türkis-blaue Bundesregierung erklärt, diese als "Gold-Plating" bezeichnete Praxis künftig zu vermeiden und bestehende Übererfüllungen zurückzunehmen. So werden mit dem neuen Anti-Gold-Plating-Gesetz in einem ersten Schritt belastende Bestimmungen in ausgewählten Gesetzen aufgegriffen und beseitigt.

Dies betrifft zum großen Teil nicht mehr zeitgemässe

Mitteilungs-, Melde-, Zulassungs- und Prüfpflichten. Dabei werden die unionsrechtlichen Mindestvorgaben weiterhin eingehalten und keine Schutzstandards gesenkt.

Konkret betreffen die Änderungen das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Börsengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz.

Hier nun zu den relevantesten Neuregelungen:

Unternehmensgesetzbuch: Bilanzierungsregelungen

Mit der Umsetzung der Bilanz-Richtlinie nach RÄG 2014 sollen durch die Novelle die Anwendungsschwierigkeiten beseitigt werden und dienen vor allem der Rechtssicherheit.

Bei der Folgebewertung beim Anlage- und Umlaufvermögen in §§ 204, 207 wird auf die Terminologie vor dem RÄG 2014 zurückgegriffen: Dadurch ist klar, dass bei Fehlen eines „Börsenkurses oder Marktpreises“ der einfachere zu ermittelnde „beizulegende Wert“ zur Berechnung heranzuziehen ist und nicht die subsidiären Bewertungsmodelle für den „beizulegenden Zeitwert“.

Durch Streichung des in § 196a Abs. 2 normierten Wesentlichkeitsgrundsatzes soll der e-contrario-Schluss für „Ansatz und Bewertung“ beseitigt werden, womit auch auf die Rechtslage vor dem RÄG 2014 zurückgegangen wird. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist daher in Zukunft im Wege einer richtlinienkonformen Interpretation bei den einzelnen Bestimmungen mitzubedenken.

In § 211 wird klargestellt, dass Jubiläumsgeldzusagen und Abfertigungsverpflichtungen auch

finanzmathematisch berechnet werden können. Durch die in § 278 eingefügte Klarstellung, dass Kleinstkapitalgesellschaften wirklich nur die Bilanz einzureichen haben, werden andere Auslegungen durch die Rechtsanwender ausgeschlossen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Die genannten Rechnungslegungsvorschriften werden von rund 130.000 Kapitalgesellschaften sowie einem nicht näher spezifizierbaren Anteil der sonstigen nach § 189 Abs. 1 UGB rechnungslegungspflichtigen Rechtsträgern angewandt.



Bankwesen-, Einlagensicherungs- und -entschädigungsgesetz

Die Erleichterungen im Privatkundenvertrieb von AIF sollen bereits früher in Kraft treten.

An die Stelle des verpflichtenden Aushanges von Informationen im Kassensaal kann auch die Information auf der Homepage des Kreditinstitutes treten. Die Bewilligungspflicht der Fondsbestimmungen durch den Aufsichtsrat von Kapitalanlagegesellschaften soll durch eine nachträgliche Berichtspflicht ersetzt werden.

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel. Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Es entsteht dadurch eine Reduktion der Verwaltungskosten für Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften durch die Vereinfachung der Offenlegung sowie dem Wegfall der Bewilligungspflicht für Fondsbestimmungen.

Versicherungsaufsichtsgesetz - Wegfall von Übererfüllungen

Hier wurden Änderungen vorgenommen, die im EU-Recht explizit nicht vorgesehen waren - wie etwa der § 120 Abs. 4 VAG 2016, wonach bisher Vertretungsregelungen für Governance-Funktionen und andere Schlüsselfunktionen notwendig waren.

Das entfällt nun zur Gänze, da sich die Regelung bereits aus den allgemeinen Anforderungen an die

Governance eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens ergeben.

Eine geringfügige Reduktion der Verwaltungskosten für Versicherungsunternehmen entsteht durch den Wegfall der Meldung von Stellvertretern an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Neben Banken, Rechtsanwälten und Notaren müssen auch Wirtschaftstreuhänder und Bilanzbuchhalter strenge Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.

Zu diesem Zweck werden im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz börsennotierte Unternehmen unter

bestimmten Voraussetzungen von der Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ nach WiEReG ausgenommen.

Spiegelbildlich wird eine entsprechende Änderung im Bilanzbuchhaltungsgesetz vorgenommen.

Definitionsänderung im Abfallwirtschaftsgesetz

Durch die Definitionsänderung für eine befugte Fachperson/Fachanstalt im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) soll eine größere Anzahl von Personen bzw. Einrichtungen, die diese Definition erfüllen, als befugte Fachperson oder Fachanstalt Beurteilungen durchführen können. Es ist davon

auszugehen, dass diese Maßnahme zu mehr Wettbewerb führt und sich mittelfristig in niedrigeren Kosten für die Unternehmen im Abfallwirtschaftsbereich niederschlägt.

Es fallen keine Mehrkosten für die Behörden an.

Entbürokratisierung und Weiterentwicklung der RWR-Karte

Bedarfsorientierung

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in Österreich ist derzeit groß. Es wurden bereits mehrere Maßnahmen im Bereich der Qualifikation von Fachkräften und der Stärkung der betrieblichen Lehrausbildung gesetzt. Wie im Regierungsprogramm verankert, bedarf es darüber hinaus einer qualifizierten und gezielten Zuwanderung als Ergänzung für den heimischen Arbeitsmarkt. Wesentlich hierfür ist die Weiterentwicklung und Entbürokratisierung der Rot-Weiß-Rot-Karte.

Prozesse optimieren: Potential im Vollzug heben

Ziel der Bundesregierung ist es, den Zugang zur RWR-Karte zu entbürokratisieren und die Antragsprozesse straffer zu gestalten. Dabei sollen abseits legislativer Änderungen alle Potentiale im Vollzug gehoben werden, um die Abläufe zu beschleunigen.

Ein wesentlicher Punkt ist das raschere Einlangen der Anträge bei der zuständigen Behörde. Der Postlauf von Anträgen für die RWR-Karte von österreichischen Vertretungsbehörden aus dem Ausland bzw. die anschließende Aufteilung an die zuständigen Aufenthaltsbehörden der Landesregierungen sollen durch Möglichkeiten der Digitalisierung straffer gestaltet werden. Künftig kann damit ein bei einer Vertretungsbehörde im Ausland eingebrachter Antrag elektronisch „auf Knopfdruck“ an die Inlandsbehörde übermittelt werden. Ein Probetrieb soll voraussichtlich noch im laufenden Jahr beginnen, längstens aber Anfang des Jahres 2020.

Anpassung der Gehaltsgrenzen und Schaffung eines Aufenthaltstitels für Lehrlinge

Es wird im Rahmen der im Regierungsprogramm vorgesehenen Gesamtstrategie für qualifizierte Zuwanderung ein neuer Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige zur Absolvierung einer Lehrausbildung eingeführt und – ergänzend zur Regionalisierung der Zulassung von Fachkräften in Mangelberufen – auch die Gehaltsgrenzen für die Zulassung von sonstigen Schlüsselkräften an die realen Lohnverhältnisse angepasst. Die bisherige Zulassungspraxis hat gezeigt, dass die derzeit verlangte Mindestentlohnung (50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrund-



FW.
Rot-Weiß-Rot Karte weiterentwickelt
und entbürokratisiert.

lage für Schlüsselkräfte bis 30 Jahre bzw. 60 % der Höchstbeitragsgrundlage für Schlüsselkräfte ab 30 Jahre) gemessen an den jeweils in Betracht kommenden Kollektivverträgen in vielen Fällen zu hoch angesetzt ist. Die Absenkung der Gehaltsgrenzen soll nur befristet auf drei Jahre gelten.

Darüber hinaus sollen die bisher in der Niederlassungsverordnung der Bundesregierung festzulegenden Höchstzahlen für ausländische Saisoniers und Erntehelfer und die entsprechende Verordnungsermächtigung im § 13 Abs. 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in den Regelungskreis des Ausländerbeschäftigungsgesetzes übernommen werden.

Entfall ortsüblicher Unterkunft bei Antragsstellung

Diese Regelung hat sich beim Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ und der „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, die beide – wie die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ – für qualifizierte Migranten vorgesehen sind, bewährt. Wie auch die Änderung im Ausländerbeschäftigungsgesetz betreffend die Herabsenkung der Gehaltsgrenzen soll auch der Entfall des Unterkunftsnachweises zunächst befristet auf drei Jahre erfolgen. In diesem Zeitraum sollen die Auswirkungen dieser Änderungen evaluiert werden.